

1. Austritt aus der Personalvorsorgekasse Obwalden

Freizügigkeitsleistung

Die PVO erstellt bei Ihrem Austritt eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung). Sie sind verpflichtet, die PVO darüber zu informieren, wohin diese Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist.

Wenn Sie in eine **andere Pensionskasse** eintreten, **muss** die Freizügigkeitsleistung an diese überwiesen werden. Treten Sie in keine andere Pensionskasse ein, muss der Vorsorgeschutz in anderer Form erhalten werden. Unter bestimmten Bedingungen können Sie die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen.

Falls Sie der PVO keine Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung machen, wird diese an die Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Versicherungsschutz

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zum Beginn des neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens jedoch während eines Monats ab Ende der Mitgliedschaft.

Spezialfall: Kündigung durch Arbeitgeber nach Alter 58

Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst, besteht die Möglichkeit der externen Mitgliedschaft bei der Personalvorsorgekasse Obwalden. Bitte beachten Sie in diesem Fall das Merkblatt "Kündigung durch Arbeitgeber nach Alter 58".

2. Erhaltung des Vorsorgeschatzes

Falls Sie in keine andere Pensionskasse eintreten, haben Sie die Möglichkeit, den Vorsorgeschatz bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu erhalten.

Bezügerinnen oder Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenkasse werden durch diese gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Es werden aber keine Altersleistungen mitversichert. Die Freizügigkeitsleistung wird nicht miteinbezogen und es muss eine der nachfolgenden Möglichkeiten gewählt werden:

Freizügigkeitspolice

Die Freizügigkeitsleistung kann an eine **Versicherungseinrichtung** überwiesen werden. Die Leistungen können Sie selbst wählen:

- Altersrente, zahlbar ab BVG-Rentenalter bis zum Tod
- Kapital, zahlbar bei Tod, spätestens bei BVG-Rentenalter
- Sie haben die Möglichkeit, noch zusätzliche Leistungen zu versichern.

Falls Sie wieder in eine Pensionskasse eintreten, wird der Rückkaufswert der Police berechnet und der neuen Pensionskasse überwiesen.

Für weitere Beratung wenden Sie sich an eine Versicherung Ihres Vertrauens.

Freizügigkeitskonto

Die Freizügigkeitsleistung kann zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos an eine dafür vorgesehene **Freizügigkeitsstiftung** überwiesen werden. Das Geld wird dort verzinst. Frühestens fünf Jahre vor Erreichen des BVG-Rentenalters können Sie die Auszahlung des Kapitals verlangen. Im Todesfall wird das Kapital an die berechtigten Personen ausbezahlt. Das Freizügigkeitskonto kann durch eine Risikoversicherung ergänzt werden.

Für weitere Beratung wenden Sie sich an Ihre Bank oder an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8036 Zürich, Tel. Nr. 041 799 75 75.

Freiwillige Versicherung bei der Auffangeinrichtung BVG

Folgende Personen haben die Möglichkeit, sich freiwillig bei der Auffangeinrichtung BVG im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG zu versichern:

- Selbstständig Erwerbende
- Arbeitnehmende, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden (Antrag innert 30 Tagen nach Austritt)
- Arbeitnehmende, die bei verschiedenen Arbeitgebenden beschäftigt sind

Sie müssen die Beiträge für die Altersvorsorge als auch für die Risikoversicherung bei Tod und Invalidität bezahlen.

Für weitere Beratung wenden Sie sich an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, Postfach, 8036 Zürich, Tel. Nr. 041 799 75 75.

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung kann unter folgenden Umständen an Sie ausbezahlt werden:

- Sie verlassen die Schweiz endgültig (Vorbehalt: bei Wegzug in ein EU/EFTA Staat kann unter Umständen nur überobligatorischer Teil ausbezahlt werden, siehe auch Merkblatt „Wegzug in EU oder EFTA-Land“)
- Sie nehmen eine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit auf und unterstehen dem BVG nicht mehr
- Ihre Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag. **Achtung:** Wurde Ihre Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Vorbezugs für Wohneigentum reduziert, ist keine Barauszahlung möglich! Damit keine Vorsorgelücken entstehen, empfehlen wir jedoch, auch kleinere Beträge im Vorsorgekreislauf zu belassen und diese an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen resp. ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen.
- Nur bei Freizügigkeitspolice und –konten: Sie beziehen von der IV eine volle Rente
Achtung: Falls Sie allenfalls Anspruch auf eine Invalidenrente bei einer Pensionskasse haben, muss zuerst dort abgeklärt werden, ob der vorhandene Betrag an diese überwiesen werden muss. Sie müssen die entsprechenden Nachweise erbringen.

Sind Sie verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft, muss der Partner schriftlich und notariell beglaubigt der Barauszahlung zustimmen. Die Unterschrift kann auch auf dem Büro der PVO mit entsprechendem Identitätsnachweis geleistet werden.

Sind Sie nicht verheiratet oder leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft muss ein **amtlicher Nachweis des Zivilstandes – Personenstandsausweis** – dem Antrag auf Barauszahlung beigelegt werden.

Personen mit Schweizer Bürgerrecht wenden sich dafür an das Zivilstandsamt des Heimatortes.

Personen ohne Schweizer Bürgerrecht wenden sich an das Zivilstandsamt am Wohnsitz in der Schweiz. Falls in der Schweiz noch nie ein Zivilstandsereignis eingetreten ist, ist es möglich, dass das Zivilstandsamt am Wohnsitz keinen Personenstandsausweis erstellen kann. In diesen Fällen wenden Sie sich an Ihren Geburts-/Heimatort und verlangen einen Auszug aus dem Geburtsregister mit Randvermerken. Erhalten Sie auch dort keine Bestätigung Ihres Zivilstandes, müssen Sie bei einem schweizerischen Notar eine eidesstattliche Versicherung über Ihren aktuellen Zivilstand abgeben.

Falls Sie sich die Freizügigkeitsleistung auszahlen lassen wollen, füllen Sie bitte das Formular „Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung“ aus (unter www.pvow.ch → Downloads - Formulare für Versicherte abrufbar).

3. Aufnahme in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebenden

Informieren Sie sich frühzeitig beim neuen Arbeitgebenden über die Pensionskasse. Falls Sie einen Vorbezug für Wohneigentum ausstehend haben, erkundigen Sie sich vor allem, ob dieser Auswirkungen auf Ihre Risikoleistungen hat. In diesem Fall müsste unbedingt der Abschluss einer Risikoversicherung geprüft werden.

4. Weiteres Vorgehen

Die Angaben zur Verwendung Ihrer Freizügigkeitsleistung machen Sie bitte mit dem Formular „Austritt Überweisung Freizügigkeitsleistung“. Dieses kann bei der PVO bestellt oder vom Internet unter www.pvow.ch → Downloads - Formulare für Versicherte heruntergeladen werden.

09.2023

Dieses Merkblatt informiert Sie über den Austritt aus der PVO.
Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.